

# Satzung des Kommunalvereins Molfsee e.V.

Fassung vom 18.01.2023

## § 1

Name und Sitz des Vereins

Der Kommunalverein Molfsee e.V., nachstehend Verein genannt, hat seinen Sitz In der Gemeinde Molfsee mit Ihren Ortstellen Schulensee, Rammsee und Molfsee Im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

## § 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der Ortstelle der Gemeinde Molfsee. Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pflege und Entwicklung des Kultur- und Heimatbewusstseins,
2. Ausrichtung kultureller Veranstaltungen und heimatkundlicher Ausstellungen,
3. Sicherung von Natur und Umwelt,
4. Anregungen für die Gestaltung des Ortsbildes, Stellungnahme zu B-Planverfahren der Gemeinde,
5. Unterstützung der Arbeit des Gemeindearchivs,
6. Förderung des gemeinnützigen Engagements und Durchführung gemeinnütziger Aktionen.

Der Verein Ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht In erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Einwohner der Gemeinde Molfsee werden. Auch juristische Personen und nicht in der Gemeinde ansässige natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der schriftlich drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen ist,
- durch Tod,
- durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; auf die Beschwerde-möglichkeit und -frist - zwei Wochen seit Zustellung - ist besonders hinzuweisen, über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4

### Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Ihm sind stimmberechtigt beigeordnet:

- der Schriftführer
- der Kassenverwalter
- und bis zu sieben Beisitzer

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl gilt für zwei Kalenderjahre und soll jeweils bis Ende März, spätestens bis zum 30.06. durchgeführt werden. Bis zu diesem Termin werden die Geschäfte vom amtierenden Vorstand weitergeführt. Wiederwahl - ausgenommen die eines Kassenprüfers - ist möglich. Es werden gewählt:

In den geraden Jahren

- der Vorsitzende
- der Schriftführer
- Beisitzer
- zwei Kassenprüfer

in den ungeraden Jahren

- der stellvertretende. Vorsitzende
- der Kassenverwalter
- Beisitzer

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorsitzende beruft sie mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Zwischen der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Wunsch von mehr als der Hälfte aller Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen, mindestens aber mit 50 % sämtlicher Mitglieder des Vereins, schon vor Ablauf des Geschäftsjahres Mitglieder des Vorstandes abwählen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet, über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 5

### Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zusammengerufen. Auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

Für die Sitzungen ist eine Tagesordnung aufzustellen. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

## § 6

### Fachausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse aus dem Kreis des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins berufen. Der Fachausschuss bestellt seinen eigenen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## § 7

### Beiträge

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird der Beitrag für das laufende Jahr unverzüglich fällig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

### Veröffentlichungen

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen können vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag Berichte an die Presse zur Veröffentlichung gegeben werden.

## § 9

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die zu ändernden Bestimmungen sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zugeben.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das gesamte Vereinsvermögen dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund e.V. übereignet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Rechnungslegung hierüber ist den Kassenprüfern und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Einsichtnahmeberechtigung hat jedes Mitglied.

Molfsee, 18.01.2023

Astrid Hein

Sabine Stypmann

Vorsitzende

Stellvertr. Vorsitzende